



Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Verfügung des Landesuntersuchungsamtes vom 17.03.2023 zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI/Geflügelpest)

Aufgrund

- des Art. 55 Abs. 1 i.V. m. Anhang XI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU L 174 vom 03.06.2020 S.64),
- des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes v. 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154),
- des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

erlässt das Landesuntersuchungsamt folgende tierseuchenrechtliche

Verfügung

Es werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I.

Die o.g. Verfügung vom 17.03.2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest wird ab dem 21.04.2023 aufgehoben.

II.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des LTierSG, da Art und Umfang eine landkreisübergreifende Verfügung erfordern.

Am 16.03.2023 wurde durch das Veterinäramt des Landkreises Cochem-Zell der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in der Ortsgemeinde Kaisersesch amtlich festgestellt, Schutz- und Überwachungszone wurden eingerichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza verfügt.

Die für die Schutz- und Überwachungszone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Nach dem nachgewiesenen Fall von Geflügelpest in Kaisersesch sind keine weiteren Erkrankungsfälle bekannt geworden. Die Untersuchungen in der Schutz- und Überwachungszone verliefen negativ. Die Schutzzone konnte daher bereits zum 12.04.2023 aufgehoben werden. Da seitdem keine neuen Hinweise vorliegen, die auf das Vorhandensein des Geflügelpest-Erregers in der Überwachungszone hindeuten, sind unter Beachtung des Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Anh. XI der VO (EU) 2020/687 weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Überwachungszone ab dem 21.04.2023 nicht mehr erforderlich und die bestehenden Beschränkungen aufzuheben.



Hinweise

1. Die tierseuchenrechtliche Verfügung kann auf den Internetseiten des Landesuntersuchungsamtes (<https://lua.rlp.de>) und der betroffenen Kreisverwaltungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 23, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

56068 Koblenz, den 18.04.2023

Landesuntersuchungsamt
In Vertretung

Dr. Manuel Rebelo